

## **Erläuterungen zur Ermittlung der Anlagendaten für den ersten nationalen Allokationsplan auf der Basis der Emissionserklärungen 2000**

### **I. Grundlegendes Verfahren der Datenermittlung**

Als erste **Datenbasis** für die Erstellung des ersten nationalen Allokationsplans werden zunächst die folgenden Angaben benötigt:

- **CO<sub>2</sub>-Emissionen** der gemäß Anhang I der Emissionshandels-RL teilnehmenden Anlagen für die Jahre **2000 – 2002**
- **Produktionsmengen** der teilnehmenden Anlagen für die Jahre **2000 – 2002**

Zur Ermittlung dieser Daten ist das folgende zweistufige Verfahren (das sowohl von der 60. UMK am 16. Mai 2003 als auch vom Bundeskabinett am 28. Mai 2003 in seinen Grundzügen beschlossen wurde) vorgesehen:

#### **Stufe 1: Auswertung der Emissionserklärungen (EE) 2000 durch die Länder**

In einem ersten Schritt sollen die Angaben aus den EE 2000 zusammengestellt werden, aus denen sich die CO<sub>2</sub>-Emissionen und Produktionsmengen der jeweiligen Anlagen für das Jahr 2000 berechnen lassen. Die Angaben sollen nach einer Plausibilitätsprüfung und ggf. Ergänzung von den Länderbehörden in das vorgegebene Tabellenformat eingetragen und an das BMU übersandt werden. Sie sind gemäß Anhang 1 und 2 der 11. BImSchV Bestandteil der EE 2000:

- Zur **Identifizierung der betroffenen Anlage** sind eine Reihe von **Daten aus der Emissionserklärung 2000** zu übernehmen, die die **Betriebseinrichtung** (Arbeitsstätte), die **Anlage** und ggf. das **Anlagenteil oder die Nebeneinrichtung** beschreiben.
- Zur **Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** werden als **gehandhabte Stoffe** (für die CO<sub>2</sub>-Emissionen relevante Brenn-, Roh- und Hilfsstoffe sowie alle Produkte einschließlich erzeugter Energie) zunächst **Art und Menge sowie Heizwert der eingesetzten Brennstoffe** (z.B. Braunkohle, Heizöl, Erdgas, Prozessgase, verschiedene Abfallarten) abgefragt. Als Grundlage für die Berechnung prozessspezifischer CO<sub>2</sub>-Emissionen sollen darüber hinaus die vorhandenen Angaben zu **Art und Menge der Produkte sowie Rohstoffe, aus denen auf prozessbedingte CO<sub>2</sub>-Emissionen geschlossen werden kann**, angegeben werden. Aus diesen Angaben lassen sich mit Hilfe von **Emissionsfaktoren** für die einzelnen Brennstoffe (t CO<sub>2</sub> pro TJ), Produkte (t CO<sub>2</sub> pro t Produkt) und

Rohstoffe (t CO<sub>2</sub> pro t Rohstoff) die CO<sub>2</sub>-Emissionen berechnen. Die Bezugsgröße für die Berechnung der prozessbedingten Emissionen (Produkt oder Rohstoff) hängt von der Bezugsgröße der Emissionsfaktoren im Einzelfall ab.

- Darüber hinaus werden alle Angaben aus den EE 2000 abgefragt, die Rückschlüsse auf die **Art und Menge der hergestellten Produkte** der betroffenen Anlagen zulassen. Soweit hierzu Angaben in den Emissionserklärungen enthalten sind, werden diese daher abgefragt. Als **ergänzende Informationen** zu Zwecken der Plausibilitätsprüfung sind Angaben zur **installierten Leistung/Kapazität**, zur **Auslastung** und zu den **Betriebsstunden** aufgeführt. Diese lassen zumindest grobe Rückschlüsse auf die Produktmengen zu.

## **Stufe 2: Datenabfrage bei den Anlagenbetreibern durch die Länder**

Auf der Basis einer Rückmeldung zur Datenlage und Datenbrauchbarkeit durch das BMU soll in einem zweiten Schritt eine Abfrage der noch benötigten Daten bei den Betreibern erfolgen – auch bei denen, deren Anlagen erst nach dem Jahr 2000 in Betrieb genommen wurden und für die daher keine EE 2000 vorliegt. Diese Datenabfrage muss deutlich über das hinaus gehen, was im Rahmen der EE 2000 bereits erfasst worden ist. Die Abfrage wird durch die Länderbehörden durchgeführt und umfasst folgendes:

- **Prüfungs-/Korrekturmöglichkeit der vorhandenen Daten und Ergänzung der für das Tabellenformat in der EE 2000 fehlenden Informationen durch die Betreiber**
- **Ergänzung der Angaben des Tabellenformates für die Jahre 2001 und 2002 durch die Betreiber**
- **Art und Menge der hergestellten Produkte für die Jahre 2000 – 2002 einschließlich Wärme und Strom** (auch für Kuppelproduktionen wie z.B. KWK-Anlagen, Raffinerien)

Die Betreiberrückläufe werden von den Länderbehörden auf Plausibilität geprüft, ggf. aufgrund von Rückfragen ergänzt und anschließend an das BMU übersandt. Das BMU stellt aus den gewonnenen Daten einen Datensatz zusammen, der als Basis für die Berechnung der geplanten Zuteilungsmengen im Allokationsplan verwendet wird. Nach der Entscheidung über das grundsätzliche Allokationsverfahren kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben.

## **II. Emissionsfaktoren für die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen**

Zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus den Angaben der Betreiber zum Brennstoffeinsatz und den Produkten bzw. Rohstoffen werden stoffspezifische Emissionsfaktoren benötigt. Hier muss von den Länderbehörden ein einheitlicher Satz

von Faktoren verwendet werden, um Ungleichbehandlungen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Eine Liste entsprechender Emissionsfaktoren (bzw. sonstiger Berechnungsvorgaben) wird derzeit im Wege eines Abgleichs zwischen dem Umweltbundesamt und wissenschaftlichen Instituten erstellt und nach Abstimmung innerhalb der Bundesregierung den Länderbehörden rechtzeitig als Berechnungsgrundlage übermittelt.

### **III. Definition und Abgrenzung der betroffenen Anlagen**

Bei der Bestimmung der am Emissionshandel teilnehmenden Anlagen ist die geplante Emissionshandels-Richtlinie (EH-RL) in der Fassung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates vom 18. März 2003 – und dort insbesondere Anhang I - zugrunde zu legen.

Dabei sind **zum Anlagenbegriff die Definitionen des BImSchG und der 4. BImSchV** zugrundezulegen, soweit die jeweiligen Anlagentypen in Anhang I der EH-RL aufgeführt sind. Aufgrund der Übereinstimmung des Anlagenbegriffs in Art. 3 Buchstabe e und der Schwellenwertregelung Anhang I Ziffer 2 der EH-RL mit der IVU-Richtlinie kann davon ausgegangen werden, dass damit auch die Emissionshandels-Richtlinie richtig angewandt wird.

Dies gilt auch für die Auslegung der **Kumulationsregelung in Anhang I Ziffer 2 der EH-RL**. Es wird hier davon ausgegangen, dass diese Kumulationsregelung **im Sinne der Regelung für „gemeinsame Anlagen“ in § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV interpretiert** werden kann. Demnach müssen **nur die Kapazitäten von Anlagen derselben Art addiert** werden, die auf **demselben Betriebsgelände** stehen, **mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden** sind und einem **vergleichbaren technischen Zweck** dienen.<sup>1</sup> Der Anlagenumfang orientiert sich jeweils an der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Kapazitäten von Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen einer Anlage sind allerdings in jedem Fall zu addieren.

Zum Zwecke der Datenerfassung sind als Tätigkeiten zur Energieumwandlung und -umformung i.S. des Anhangs I – vorbehaltlich der dort genannten Ausnahme – **alle Feuerungsanlagen** (einschl. Gasturbinenanlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung **über 20 MW** zu betrachten. Es sind also von den Länderbehörden **sowohl** Feuerungsanlagen für die **Stromerzeugung als auch Prozessfeuerungen** zu erfassen, soweit sie zu den Anlagen I – III des beigefügten Anlagenkataloges zu zuordnen sind.

Die Vorgabe für die Datenerfassung präjudiziert nicht die noch zu treffende endgültige Entscheidung über Anlagenabgrenzung und Anwendungsbereich.

---

<sup>1</sup> Das Kumulationskriterium „Tätigkeiten unter der gleichen Bezeichnung“ in Anhang I Ziffer 2 der EH-RL ist damit automatisch erfüllt.

#### **IV. Erläuterungen zu den einzelnen Spalten des Tabellenkopfs**

##### **Bundesland** (Spalte 1):

Kennungen des Bundeslandes (Bundesratsabkürzung)

##### **Angaben zum Betreiber** (Spalten 2 - 7)

Name des Betreibers mit aktueller Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße) und Telefonnummer eines Ansprechpartners

##### **Angaben zur Betriebseinrichtung/zum Standort** (Spalten 8 - 14):

Kennung und Name der Betriebseinrichtung, Adressangaben und NACE-Code gemäß Emissionserklärung

##### **Angaben zur Anlage** (Spalten 15 - 19):

Nummer der Anlage nach Anhang I der IVU-Richtlinie (optional), Nummer gemäß aktueller 4. BImSchV, Nummer und Bezeichnung der Anlage gemäß Emissionserklärung

##### **Angaben zu Anlagenteilen/ Nebeneinrichtungen** (Spalten 20 - 24):

Kennungsangaben zu den Anlagenteilen/Nebeneinrichtungen gemäß Emissionserklärung wie bei Spalten 15 – 19.

##### **Angaben zur installierten Leistung/Kapazität** (Spalten 25 - 27):

Zahlenwert der installierten Leistung/Kapazität (z.B. 500), Einheit (z.B. MW; t) und Bezugsgröße (z.B. thermische Leistung; Stahl)

##### **Angaben zu Auslastung und Betriebsstunden** (Spalten 28 - 29):

Auslastung der Kapazität und jährliche Betriebsstunden der Anlage / des Anlagenteils

##### **Angaben zu den gehandhabten emissionsrelevanten Stoffen** (Spalten 31 - 36):

Anzugeben sind die Bezeichnung des Stoffes/Produkts (z.B. Heizöl, Strom), die Verwendungsart des gehandhabten Stoffes in der Anlage (Roh-, Brenn- oder Hilfsstoff oder Produkt), unterer Heizwert in kJ/kg und jährlicher Massenstrom (z.B. 50.000 t/a, 3 GWh/a); **für jeden/s Stoff/Produkt ist eine eigene Zeile zu verwenden**

##### **Angaben zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen** (Spalten 37 - 43):

In Spalte 37 ist (sofern vorhanden) die Angabe des Betreibers zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen in seiner Emissionserklärung 2000 einzutragen. In Spalte 39 sind etwaige Angaben des Betreibers zu den für die Berechnung verwendeten Emissionsfaktoren einzutragen (falls solche Angaben von den Betreibern freiwillig gemacht wurden). In Spalte 40 ist schließlich die Berechnung des Bundeslandes auf der Basis der Angaben zu den gehandhabten Stoffen und in Spalte 42 Angaben über die für die Berechnung verwendeten Emissionsfaktoren (z.B. bundeseinheitliche Emissionsfaktoren, soweit diese vorgelegt werden, bzw. sonstige Berechnungsvorgaben) einzutragen.

## **V. Ergänzende Hinweise**

Die Länder werden gebeten, in ihren Übersendungsschreiben der ausgewerteten Emissionserklärungen 2000 an BMU die jeweiligen Ansprechpartner sowie deren Vertreter für Nachfragen zu den Datensätzen mit Adresse und Telefonnummer zu benennen.

Die Felder des Tabellenkopfes enthalten weitere Ausfüllhinweise; um Beachtung wird gebeten.